

Thema: Abfallübereinkommen – Umsetzung in das nationale Recht der Schweiz - Vortrag Dr. Peter Reutlinger am Kolloquium vom 5./6. November 2009 in Strassburg

Ausgangslage:

In der Schweiz gilt der *Vorrang des Völkerrechts*: Direkt anwendbar sind jene Bestimmungen internationaler Vereinbarungen, die voraussetzungslos und eindeutig formuliert sind, damit sie eine direkte Wirkung erzeugen und in einem konkreten Fall angewendet werden bzw. die Grundlage für eine Entscheidung darstellen können (so vom Schweizerischen Bundesgericht formuliert).¹

Das Abfallübereinkommen wird demnach mit seinem Inkrafttreten Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung. Es wird für alle Behörden verbindlich, die Vertragsnormen sind unmittelbar anwendbar, auch wenn sie nicht durch weitere Innerstaatliche Massnahmen konkretisiert sind. (Das Völkerrecht spricht hier von einem sog. *monistischen System*.²).

Eine Umsetzung in das schweizerische Recht wurde aber insofern nötig, als eine nationale Instanz zu schaffen ist, die für die Organisation der Massnahmen im Sinne von Artikel 9 Übereinkommen verantwortlich zeichnet.

Diese Umsetzung wird rechtlich in einer Durchführungs- oder Vollzugsverordnung auf Ebene des Bundesrechts verankert und vom Bundesrat erlassen. Die Durchführungsverordnung tritt an dem Tag in Kraft, an welchem das Übereinkommen für die Schweiz Geltung erlangt - also am 1. November 2009.

Die Durchführungsverordnung richtet sich an die drei Rheinuferkantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau und regelt folgende Aspekte:

- den räumlichen Geltungsbereich: das Übereinkommen und seiner Anlagen gelten auf dem Rhein von der Strassenbrücke Rheinfelden (Aargau) bis zur Landesgrenze (Basel-Stadt).
- den Vollzug des Übereinkommens

¹ Botschaft des Bundesrates vom 17.03.1997 zum Übereinkommen, Ziffer 23

² Seiler Hansjörg, Einführung in das Recht, S. 131, 2. A. Schulthess Verlag, 2004

- die Verantwortlichkeit für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der notwendigen Einrichtungen gemäss Übereinkommen
- die Verantwortung für das schweizerische Netz der Annahmestellen und Umschlagsanlagen
- die Schaffung einer Innerstaatlichen Institution mit Bezug auf Art. 9 des Übereinkommens - hierauf komme ich zurück
- Bestimmung einer Behörde zur Kontrolle der Bunkerstellen bei der Erhebung der Entsorgungsgebühren
- Regelung der Vertretung der Schweiz in den Gremien IAKS und KVP, und zuletzt
- die Kostentragung zwischen dem Bund und den Vollzugskantonen.

Einbezug der SRH / Innerstaatliche Institution der Schweiz:

Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) werden mit der Schaffung der innerstaatlichen Institution beauftragt. *Eine Erklärung in Klammern: Die Schweizerischen Rheinhäfen sind eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, durch Staatsvertrag über die Zusammenlegung der Rheinschiffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.*

Als angemessene Rechtsform zur Ermöglichung einer schlanken Organisation für die Erfüllung der dieser Institution zugeordneten Aufgaben hat sich die *Stiftung* erwiesen. Die Stiftung hat sich im Vergleich zu alternativen Rechtsformen wie Verein und AG/GmbH aufgrund der Aufgaben der Innerstaatlichen Institution (Corporate Governance/ "Durchlauferhitze") aufgedrängt: wenig Kapitalausstattung notwendig, Flexibilität in der Handhabung (einstufige Führung durch den Stiftungsrat), Stabilität und Unabhängigkeit (z.B. geringe Einflussmöglichkeiten der "Stakeholders", übersichtliche Aufsicht/Kontrolle).

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus den entsprechend den Aufgaben erforderlichen Vertreterinnen oder Vertretern der SRH (der Stifterin) sowie einer Vertretung des Dachverbandes des Gewerbes sowie einem Vertreter des Bundes.

Dienstleister für die Schweiz (BIBO REGIO):

Nach Art. 4 Nr.1 Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, für ihr Hoheitsgebiet ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen einzurichten oder einrichten zu lassen und dies international abzustimmen. Für die schweizerische Rheinrostrecke wird das Bilgenentöler-/Ölwehrboot BIBO REGIO als Annahmestelle die Dienstleistungen für Teil A und C, für Teil B nur die ölhaltigen Waschwässer (ohne Benzinanteile) anbieten. Seit der Inbetriebnahme am 1. April 1978 hat dieses Boot öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle (Bilgenwasser, Altöl, Altlappen, Altfett, Altfilter und Gebinde) sowie den sonstigen Schiffsbetriebsabfall (wie Slops) und den übrigen Sonderabfall (wie gebrauchte Lösungsmittel, Bleiakumulatoren/Altbatterien, alte Kühlschränke, Altfarben/Farbpasten, Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren und Altmetall/Festmacherdrähte) entsorgt.

Das Einsatzgebiet erstreckt sich seit jeher über die schweizerische Grenze hinaus stromabwärts zu den Häfen von Weil und Hünigen/Huningue. Sofern der Hafen Ottmarsheim sich bereit erklärt, kann mit Inkrafttreten des Übereinkommens eine erweiterte Zusammenarbeit für die regionalen französischen Häfen formell beschlossen werden, wonach die Häfen garantiert in einem bestimmten Rhythmus anzulaufen wären.

Abfallübereinkommen – Umsetzung in der Schweiz

Rechtsgrundlage	Vorrang des Völkerrechts:	
	vorraussetzungslos und eindeutig formuliert	⇒ direkt anwendbare, für alle nationalen Behörden verbindliche Bestimmungen.
	sonst	⇒ Umsetzung in nationales Recht mittels Durchführungsverordnung auf Bundesebene

Für den Teil A des Abfallübereinkommens, welcher die Schaffung der Innerstaatlichen Institution bedingt, musste diese Durchführungsverordnung geschaffen werden.

Geltungsbereich	In der Schweiz: von Rheinfeldern - Landesgrenze
Pflichten	Schaffung von Annahmestellen und Annahme von Abfällen
Kostenprinzip	Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten, die Kantone tragen die Betriebskosten der innerstaatlichen Institution.

